



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang „Communication and Journalism“ der Freien Universität Berlin und der Lomonossow-Universität Moskau

Präambel:

Aufgrund von § 14 Absatz 1 Nr. 1 der Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 13.08.2008 die folgende Studienordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Communication and Journalism“ der Freien Universität Berlin (FUB) und der Lomonossow-Universität Moskau (MGU) erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Begründungspflicht bei der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 4 Akteneinsicht
- § 5 Gegenvorstellungsverfahren zur Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Benotung
- § 13 Studienabschluss
- § 14 In-Kraft-Treten

Anhänge:

- Anlage 1 (zu § 7 Absatz 3): Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte
- Anlage 2 (zu § 12 Absatz 6): Notenumrechnung
- Anlage 3 (zu § 13 Absatz 3): Zeugnis der Freien Universität Berlin (Muster)
- Anlage 4 (zu § 13 Absatz 3): Urkunde der Freien Universität Berlin (Muster)
- Anlage 5 (zu § 13 Absatz 3): Diploma Supplement (deutschsprachige Fassung, Muster)
- Anlage 6 (zu § 13 Absatz 3): Diploma Supplement (englischsprachige Fassung, Muster)
- Anlage 7 (zu § 13 Absatz 3): Zeugnis der Lomonossow-Universität Moskau (Muster)
- Anlage 8 (zu § 13 Absatz 3): Urkunde der Lomonossow-Universität Moskau (Muster)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Leistungserbringung im Master- Studiengang „Communication and Journalism“.

(2) Der Masterstudiengang „Communication and Journalism“ wird in Zusammenarbeit mit der Lomonosow-Universität Moskau durchgeführt, die einen Masterstudiengang mit gleich lautenden Regelungen zu Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen eingerichtet hat.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Feststellung ordnungsgemäßer Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Organisation von Prüfungen, die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern sowie die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungsleistungen ist für den an der FUB zu absolvierenden Teil des Curriculums der für den vorliegenden Studiengang eingesetzte Prüfungsausschuss. Dieser achtet darauf, dass die Bestimmungen der anzuwendenden Rechtsvorschriften eingehalten werden und wirkt auf die Angemessenheit der Studien- und Prüfungsanforderungen und die Einhaltung wissenschaftlicher Standards hin. Er berichtet dem zuständigen Gremium jährlich über die Entwicklung, auch unter Gender- und Diversity-Aspekten, insbesondere über Studien- und Prüfungszeiten, und gibt Anregungen zu erforderlichen Maßnahmen und Reformen. Für Entscheidungen, die das gesamte Curriculum betreffen, ist Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss der MGU herzustellen

(2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der FUB bestellt und setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, davon drei hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder -lehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter sowie einer Studentin oder einem Studenten. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter ein Jahr.

(3) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften bestellt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen und -lehrer die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis widerrufbar generell oder für bestimmte Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Im Eilfall kann diese bzw. dieser die notwendigen Entscheidungen treffen. Sie bzw. Er hat dem Prüfungsausschuss über getroffene Eilentscheidungen zu berichten. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen und sich umfassend über geforderte und nachgewiesene Studien- und Prüfungsleistungen und über die Einhaltung der Ordnung zu informieren.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Prüfungsausschüsse setzen die jeweils andere Seite regelmäßig über ihre Tätigkeit in Kenntnis.

§ 3 Begründungspflicht bei der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

Bewertungen schriftlicher Studien- und Prüfungsleistungen sind schriftlich zu begründen. Dabei sind die für die Bewertung maßgeblichen Gründe darzulegen. Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die wesentlichen Gegenstände und die dazugehörigen Bewertungen in einem Protokoll festzuhalten.

§ 4 Akteneinsicht

Innerhalb von drei Monaten nach einer Entscheidung über Studien- oder Prüfungsleistungen ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Sie soll in der Regel im zuständigen Prüfungsbüro stattfinden. Die Akteneinsicht kann auch durch eine schriftlich bevollmächtigte Person wahrgenommen werden. Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. Zudem können gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Fotokopien des Akteninhalts ausgehändigt werden.

§ 5 Gegenvorstellungsverfahren zur Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erheben.

(2) Eine fehlende Begründung gemäß § 4 Satz 1 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 erheben.

(3) Die Gegenvorstellung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüferinnen oder Prüfern zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüferinnen oder Prüfer über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(5) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellung. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich gemäß § 4 Satz 1 zu begründen.

§ 6 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und die jeweiligen Qualifikationsziele zu erreichen. Er umfasst neben der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die zu einem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen sowie die Vorbereitung auf und Teilnahme an Prüfungsleistungen.

(2) Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Für ein Semester sind in der Regel, entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), 30 Leistungspunkte vorgesehen, für ein Studienjahr 60 Leistungspunkte.

(3) Leistungspunkte sind Modulen, im Falle von Modulteilprüfungen auch den korrespondierenden Lehrveranstaltungen zugeordnet.

(4) Die Leistungspunkte werden nebst den im Modul erzielten Noten durch die für die jeweilige Modul- oder Modulteilprüfung verantwortliche Lehrkraft auf einem Nachweis (Modulbescheinigung) bescheinigt, wenn die Studentin bzw. der Student regelmäßig und aktiv an den Lehrveranstaltungen des Moduls teilgenommen hat und geforderte Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) beurteilt worden sind.

(5) Die Modulbescheinigung ist unverzüglich in geeigneter, gegebenenfalls auch elektronischer Form bereit zu stellen.

§ 7 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 120 LP nachzuweisen, davon im Einzelnen:
 - a. 15 LP für das Modul 1 „Journalismus (Einführung in den Ressortjournalismus und Journalistische Darstellungsformen)“,
 - b. 10 LP für das Modul 2 „Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden“,
 - c. 10 LP für das Modul 3 „Strukturen und Funktionen öffentlicher Kommunikation“,
 - d. 10 LP für das Modul 4 „Empirische Kommunikations- und Medienforschung“,
 - e. 10 LP für das Modul 5 „Strategische Kommunikation“,
 - f. 10 LP für das Modul 6 „Kommunikation und Kultur“,
 - g. 10 LP für das Modul 7 „Fremdsprache für Journalisten“,
 - h. 5 LP für ein Berufspraktikum in Russland einschließlich des vorbereitenden/begleitenden Kolloquiums,
 - i. 10 LP für ein Berufspraktikum in Deutschland einschließlich des vorbereitenden/begleitenden Kolloquiums, j. 30 LP für die Masterarbeit einschließlich des begleitenden Kolloquiums und der Verteidigung.
- (3) Die in den Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit zeigt, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, ein Problem der Kommunikationswissenschaft und der Journalistik selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer im Masterstudiengang „Communication and Journalism“ zuletzt an einer der beteiligten Universitäten immatrikuliert gewesen ist und Module gemäß § 7 Absatz 2 Buchstaben a. bis i im Umfang von mindestens 60 LP erfolgreich absolviert hat. Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 beizufügen. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Mit dem Antrag soll die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit vorgelegt werden; anderenfalls setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein.
- (3) Die Masterarbeit soll 60 bis 70 Seiten mit 18000 bis 21000 Wörtern umfassen.
- (4) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt vier Monate. Die Ausgabe des Themas erfolgt im Benehmen mit der/dem Betreuer/in durch den Prüfungsausschuss. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (6) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei Abgabe der Masterarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden und von denen eine bzw. einer die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit sein soll. Der/die Kandidat/in hat das Recht, den/die Betreuer/in der Masterarbeit vorzuschlagen. Das Vorschlagsrecht begründet keinen Anspruch.
- (8) Die Ergebnisse der Masterarbeit werden mündlich verteidigt. Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung der Masterarbeit ist deren Absolvierung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. dem Notenäquivalent gemäß Anlage 2. Die Verteidigung schließt sich so bald wie möglich der Masterarbeit an. Der Termin für die Verteidigung wird der Studentin bzw. dem Studenten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (9) Die Verteidigung dauert etwa 45 Minuten und besteht aus einer maximal 15 Minuten umfassenden Präsentation von Thesen zur Masterarbeit und einer anschließenden wissenschaftlichen Aussprache darüber.

- (10) Die Verteidigung wird von zwei Prüfungsberechtigten abgenommen. Sie sollen mit den Prüferinnen oder Prüfern der Masterarbeit identisch sein.
- (11) Die Note für die Masterarbeit fließt mit fünf Sechsteln, die Note für die Verteidigung mit einem Sechstel in die zusammengefasste Note für die Masterarbeit und die Verteidigung ein.
- (12) Die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung ist bestanden, wenn die zusammengefasste Note gemäß Absatz 11 mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. das Notenäquivalent der MGZ gemäß Anlage 2 ist.
- (13) Die Studentinnen und Studenten präsentieren und erörtern Planung und Zwischenergebnisse der Masterarbeit in einem obligatorischen Kolloquium.

§ 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

- (1) Weist ein/e Studierende/r durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin bzw. dem Studenten und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, wie gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Bestehen nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses Zweifel in Bezug auf das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1, kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden; die Kosten trägt die Studentin oder der Student.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Ablegung von Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studentin oder des Studenten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt für Schwangere und Wöchnerinnen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studentin bzw. der Student einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten oder eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder nahen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bestehen nach Vorlage des ärztlichen Attests begründete Zweifel an der Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten, kann ein amtsärztliches Attest zum Zwecke der Glaubhaftmachung verlangt werden; die Kosten trägt die Studentin oder der Student.
- (2) Versucht eine Studentin bzw. ein Student, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der verantwortlichen Lehrkraft von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) In schwerwiegenden Fällen des Absatzes 2, welche die Entziehung des angestrebten Hochschulgrades rechtfertigen würden, kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus das endgültige Nichtbestehen der Gesamtprüfung bestimmen.
- (4) Die Studentin bzw. der Student kann verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. In schwerwiegenden Fällen, die die Entziehung des angestrebten akademischen Grades rechtfertigen würden, kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Entscheidung über einzelne Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erwirkt wurde. Die unrichtigen Leistungsnachweise, Zeugnisse und Urkunden sind einzuziehen.

(6) Der Studentin bzw. dem Studenten ist vor der Entscheidung gemäß Absatz 3 und 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Belastende Entscheidungen sind dem bzw. der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(7) Zur Überprüfung der Identität einer Studentin oder eines Studenten im Rahmen einer Leistungskontrolle oder einer sonstigen Prüfungsleistung kann die Vorlage des Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments verlangt werden.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können grundsätzlich zweimal wiederholt werden.

(2) Die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung kann einmal wiederholt werden, sofern die zusammengefasste Note gemäß § 8 Absatz 11 nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. das Notenäquivalent der MGU gemäß Anlage 2 ist.

(2) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden; das gilt entsprechend für das Notenäquivalent der MGU gemäß Anlage 2.

§ 12 Benotung

A. Freie Universität Berlin

(1) Für die Beurteilung von Prüfungsleistungen werden hinsichtlich der an der Freien Universität Berlin zu absolvierenden Module „Strategische Kommunikation“ und „Kommunikation und Kultur“ folgende Noten verwendet:

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | = | sehr gut – eine hervorragende Leistung |
| 2 | = | gut – eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| 3 | = | befriedigend – eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = | ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht |
| 5 | = | nicht ausreichend – eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht |

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wird die Note als ein arithmetisches Mittel errechnet. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, so fließen die Teilleistungen mit gleicher Gewichtung in die Note für die Prüfungsleistung ein. Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die jeweiligen Noten gemäß Absatz 1 mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Zur Ermittlung der Note für ein Modul, in welchem mehrere Modulteilprüfungen absolviert werden müssen, gilt Satz 1 entsprechend. Bei der Ausweisung des Notenwertes auf einem Nachweis oder auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(3) Die gemäß Absatz 2 gebildeten Noten lauten wie folgt:

- | | | |
|--|---|-------------------|
| Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut |
| Bei einem Durchschnitt von über 1,5 bis einschließlich 2,5 | = | gut |
| Bei einem Durchschnitt von über 2,5 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend |
| Bei einem Durchschnitt von über 3,5 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend |
| Bei einem Durchschnitt von über 4,0 | = | nicht ausreichend |

B. Lomonossow-Universität Moskau

Für die Beurteilung von Prüfungsleistungen werden hinsichtlich der an der Lomonossow-Universität Moskau zu absolvierenden Module „Journalismus (Einführung in den Ressortjournalismus und Journalistische Darstellungsformen)“, „Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden“, „Strukturen und Funktionen öffentlicher Kommunikation“, „Empirische Kommunikations- und Medienforschung und „Fremdsprache für Journalisten“ folgende Noten verwendet:

5	=	sehr gut
4	=	gut
3	=	befriedigend
2	=	nicht ausreichend

Absatz 2 unter Buchst. A gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Ausweisung des Notenwertes auf einem Nachweis oder auf dem Zeugnis keine Stelle hinter dem Komma ausgewiesen wird.

C. Gemeinsame Bestimmungen

(1) Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehr- und Lernformen der Module sowie die Beurteilung sämtlicher Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) aufgrund der Notenskala gemäß Absatz 3 unter Buchst. A bzw. „befriedigend“ (3) aufgrund der Notenskala gemäß Buchst. B.

(2) Auf sämtlichen im Rahmen des Masterstudiengangs „Communication and Journalism“ ausgestellten Leistungsnachweisen wird neben der am jeweiligen Studienort vergebenen Note auch das Notenäquivalent der jeweiligen Partneruniversität angegeben.

(3) Neben der Gesamtnote wird auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala gesondert ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe einer Abschlusskohorte grundsätzlich mindestens zwei und nicht mehr als fünf unmittelbar vorhergehende Abschlusskohorten für die Bildung einer Bezugsgruppe einzubeziehen. Bezugsgruppen können studiengangs- und hochschulübergreifend gebildet werden, soweit eine Übereinstimmung der jeweiligen Studienangebote von mindestens etwa 80 % vorliegt. Die Größe einer Bezugsgruppe beträgt grundsätzlich mindestens 30.

(4) Das Bewertungsverfahren für Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Bestimmungen zur Notenumrechnung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 13 Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß § 7 dieser Ordnung und §§ 3 bis 5 der Studienordnung geforderten Leistungen erbracht worden sind. Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang „Communication and Journalism“ zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studienabschluss sind entsprechende Nachweise beizufügen, darüber hinaus eine Versicherung, dass für die Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Absatz 1 Satz 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhalten die Studenten/innen ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 3 und 4) sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version, Anlagen 5 und 6) der FUB, darüber hinaus ein Zeugnis und eine Urkunde der MGU (Anlagen 7 und 8). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt.

(4) Die Modulnoten und die Gesamtnote werden auf dem Zeugnis der FUB anhand der Notenskala gemäß § 12 Absatz 3 und auf dem Zeugnis der MGU anhand der Notenskala gemäß Ziffer 2 der Anlage 2 ausgewiesen. Das gilt entsprechend für den Nachweis gemäß § 6 Absatz 4.

(5) Für die Berufspraktika gemäß § 7 Absatz 2 Buchst. h und i und das vorbereitende bzw. begleitende Kolloquium gemäß § 7 Absatz 2 Buchst. j werden keine Noten ausgewiesen; sie bleiben bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(6) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn alle Noten mindestens mit der Note „ausreichend“ (mindestens 4,0) bzw. dem Notenäquivalent der MGU beurteilt worden sind.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1 (zu § 7 Absatz 3): Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

Erläuterungen:

Im Folgenden werden für jedes Modul des Masterstudiengangs „Communication and Journalism“ Angaben gemacht über:

- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul
- die Prüfungsformen
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme und
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

Soweit im Folgenden für die jeweiligen Lehr- und Lernform die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.

Je Modul muss eine Modulprüfung absolviert werden; statt einer Modulprüfung kann vorgesehen sein, dass mehrere Modulteilprüfungen absolviert werden müssen. Leistungspunkte werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung bzw. aller Modulteilprüfungen des Moduls – zugunsten der Studentinnen und Studenten verbucht.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Studienordnung für den Masterstudiengang „Communication and Journalism“ zu entnehmen.

Modul: Journalismus - Einführung in den Ressortjournalismus und Journalistische Darstellungsformen			
Zugangsvoraussetzungen: keine			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme
Übung	15 journalistische Übungen	5	Ja
Vorlesung	Übungsaufgaben, Klausur (90 Minuten, zusammengefasst benotet)	5	Ja
Praxisseminar	Ressortspezifische Produkte (Meldung, Nachricht, Bericht, Reportage, Interview, Porträt, Kommentar)	5	ja
Leistungspunkte: 15			

Modul: Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden			
Zugangsvoraussetzungen: keine			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme
Vorlesung	Klausur (90 Minuten)	5	Ja
Übung	Abschlussbericht (ca. 10 Seiten, 3000 Wörter)	5	Ja
Leistungspunkte: 10			

Modul: Strukturen und Funktionen öffentlicher Kommunikation			
Zugangsvoraussetzungen: keine			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme
Vorlesung	Klausur (90 Minuten)	5	Ja
Übung	Referat, ausführliches Thesenpapier (ca. 10 Seiten, 3000 Wörter), zusammengefasst benotet	5	Ja
Leistungspunkte: 10			

Modul: Empirische Kommunikations- und Medienforschung			
Zugangsvoraussetzungen: keine			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme
Hauptseminar	Referat, ausführliches Thesenpapier (ca. 10 Seiten, 3000 Wörter), zusammengefasst benotet	5	Ja
Forschungsseminar	Abschlussbericht (ca. 10 Seiten, 3000 Wörter), zusammengefasst benotet	5	Ja
Leistungspunkte: 10			

Modul: Strategische Kommunikation			
Zugangsvoraussetzungen: keine			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme
Überblicksseminar	Referat, ausführliches Thesenpapier (ca. 10 Seiten, 3000 Wörter), zusammengefasst benotet	5	ja
Vertiefungsseminar	Abschlussbericht (ca. 10 Seiten, 3000 Wörter)	5	ja
Leistungspunkte: 10			

Modul: Kommunikation und Kultur			
Zugangsvoraussetzungen: keine			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme
Vorlesung	Klausur (90 Minuten)	5	ja
Hauptseminar	Referat, ausführliches Thesenpapier (ca. 10 Seiten, 3000 Wörter), zusammengefasst benotet	5	ja
Leistungspunkte: 10			

Modul: Fremdsprache für Journalisten		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)
Übung I	Klausur (90 Minuten)	5
Übung II	Klausur (90 Minuten)	5
Leistungspunkte: 10		

Modul: Praktikumsmodul Moskau (5 Leistungspunkte)	
Zugangsvoraussetzungen: keine	
Lehr- und Lernformen	Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme
Berufspraktikum	ja
Kolloquium	ja
Leistungspunkte: 5	

Modul: Praktikumsmodul Berlin (10 Leistungspunkte)	
Zugangsvoraussetzungen: keine	
Lehr- und Lernformen	Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme
Berufspraktikum	ja
Kolloquium	ja
Leistungspunkte: 15	

Anlage 2 (zu § 12 Absatz 6): Notenumrechnung

1. Umrechnung von der Noten der Freien Universität Berlin (FUB) auf Noten der Lomonossow-Universität Moskau (MGU)

Noten/FUB	Bezeichnung	Noten/MGU	Bezeichnung
1,0 – 1,5	sehr gut	5	sehr gut («отлично»)
1,6 – 2,5	gut	4	gut («хорошо»)
2,6 – 3,5	befriedigend	3	befriedigend («удовлетворительно»)
3,6 – 4,0	ausreichend		
über 4,0	nicht ausreichend	2	nicht ausreichend («неудовлетворительно»)

2. Umrechnung von der Noten der MGU auf Noten der FUB

Noten/MGU	Bezeichnung	Noten/FUB	Bezeichnung
5	sehr gut («отлично»)	1,0	sehr gut
4	gut («хорошо»)	2,0	gut
3	befriedigend («удовлетворительно»)	3,0	befriedigend
2	nicht ausreichend («неудовлетворительно»)	4,1	nicht ausreichend